

# § 24 NÖ GÄG 1977

## Dienstverhinderung des Gemeindearztes

NÖ GÄG 1977 - NÖ Gemeindeärztegesetz 1977

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.05.2018

Für die Dauer desurlaubes (§ 23 Abs. 1 und 2), bei einer länger als vier Wochen dauernden Erkrankung, einer sonstigen vier Wochen übersteigenden Dienstverhinderung des Gemeindearztes, hat die Gemeinde (Sanitätsgemeinde) Vorsorge für die vom Gemeindearzt zu erfüllenden Verpflichtungen zu treffen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)